



## **Merkblatt für die Auflösung von Spielgemeinschaften (SG) und Jugendspielgemeinschaften (JSG)**

### **1. Vorbemerkung**

Bei der Auflösung einer SG / JSG bzw. bei einem Ausscheiden aus einer JSG infolge Überschreitens der Altersgrenze erhalten die Spieler ohne irgendwelche Wartefristen die sofortige Spielberechtigung für ihren Stammverein. Voraussetzung ist allerdings die fristgerechte Meldung der Auflösung an den zuständigen Handballkreis – mit allen notwendigen Unterlagen – und die Beantragung auf Umschreibung der Spielausweise bei der WHV-Passstelle auf den Stammverein (siehe GebO/WHV). Wollen die Spieler in einer Mannschaft eines anderen an der SG / JSG beteiligten Vereins oder in einem anderen Verein spielen, so sind die Wartefristen bei Vereinswechsel gemäß DHB-Spielordnung § 26 einschl. der WHV-Zusatzbestimmungen zu beachten.

### **2. Verfahren und Unterlagen**

- a)** SG / JSG können erst mit Beendigung der laufenden Spielsaison aller betroffenen Mannschaftender SG /JSG aufgelöst werden. In die Spielsaison einzubeziehen sind nach Abschluss der Gruppenspiele evtl. noch auszutragende Entscheidungs-, Pokal- oder sonstige weiterführende Spiele um Meisterschaften, Auf- oder Abstieg.
- b)** Die vertretungsberechtigten Vorstände der die SG / JSG bildenden Stammvereine müssen (wie bei der Bildung einer SG / JSG) einen Beschluss über die Auflösung der SG / JSG gefasst haben. Die Stammvereine zeigen diese Beschlüsse mit rechtsverbindlicher Unterschrift bei dem zuständigen Kreisvorsitzenden an. Der Kreisvorsitzende leitet eine Durchschrift an die Geschäftsstelle des HVW weiter. Die Auflösungsbeschlüsse der Vereine müssen inhaltlich übereinstimmen.
- c)** Zwischen den die SG / JSG auflösenden Stammvereinen muss eine Auseinandersetzung über die Zuordnung der Mannschaften der SG / JSG zu den Stammvereinen stattgefunden haben. Außerdem ist festzulegen, wie die durch Spielgemeinschaften erreichten Klassenzugehörigkeiten auf die Mannschaften der Stammvereine übergehen sollen. Wird hierüber keine Einigung erzielt, werden die Mannschaften in die niedrigste Spielklasse des zuständigen Handballkreises eingestuft (s. § 41, Abs. 3 SpO). Für den Jugendspielbetrieb gilt dies in der Regel nicht, da die Staffelbesetzungen je Spielsaison entweder neu festgelegt oder durch Qualifikationsrunden ermittelt werden. Das Ergebnis der Auseinandersetzung ist dem zuständigen Handballkreis mit rechtsverbindlicher Unterschrift mitzuteilen. Der Kreisvorsitzende leitet eine Durchschrift an die Geschäftsstelle des HVW weiter.
- d)** Die Beschlüsse der Vereine zu den Ziffern 2 b) und 2 c) sind dem zuständigen Handballkreis so rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, dass sie dem Handballverband bis spätestens zum 1. April des Jahres, in dem die SG / JSG aufgelöst werden soll, vorliegen. Der Termin für die Auflösung von Spielgemeinschaften, deren Mannschaften *ausschließlich auf Kreisebene* spielen, ist der *1. Juni* eines Jahres. Damit wird sichergestellt, dass die Stammvereine für die nächste Spielsaison wieder ihre Mannschaften melden können.